

**1. Satzung
zur Änderung der Entschädigungs-Satzung
des Landkreises Friesland für die Kreistagsabgeordneten und die nicht
dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder**

Aufgrund der §§ 10, 55, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Kreistag des Landkreises Friesland in seiner Sitzung am 21. Juni 2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Entschädigungs-Satzung des Landkreises Friesland für die Kreistagsabgeordneten und die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder vom 2. November 2016, in Kraft getreten am 1. Januar 2017, wird wie folgt geändert:

1.

§ 1 Aufwandsentschädigung; Pauschale für Sitzungsunterlagen

- a) Die bisherige Ziffer 5 wird gestrichen.
- b) Die bisherige Ziffer 6 wird Ziffer 5.

2.

§ 2 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für die Vertreter/Vertreterinnen der/des hauptamtlichen Landrätin/Landrates und die Fraktionsvorsitzenden

Unter Ziffer 3 wird die Abkürzung „Abs.“ durch „Ziff.“ ersetzt.

3.

§ 3 Sitzungsgeld

Ziffer 1 erhält folgende Neufassung:

1. Die Kreistagsabgeordneten erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 für die Teilnahme an
 - Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der Fachausschüsse,
 - interfraktionellen Sitzungen,
 - Sitzungen der ggf. vom Kreistag eingesetzten Arbeitskreise/Beiräte zur Vorbereitung von Fachausschuss-Sitzungen sowie
 - an insgesamt höchstens zwei Fraktions- bzw. Gruppensitzungen pro Monat

ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung.

4.

§ 4

a) Die neue Bezeichnung des Paragraphen lautet **„Reisekosten innerhalb des Kreisgebietes“**.

b) Ziffer 1 erhält folgende neue Formulierung:

1. Die Kreistagsabgeordneten erhalten für notwendige Fahrten innerhalb des Kreisgebietes zur Ausübung ihres Mandats eine Erstattung ihrer Reisekosten.

c) Die Ziffern 2 und 3 werden gestrichen und durch folgende neue Ziffern 2 bis 4 ersetzt:

2. Neu in den Kreistag gewählte Abgeordnete erhalten eine Erstattung ihrer Reisekosten für die notwendige Teilnahme an Sitzungen, die der Vorbereitung der konstituierenden Sitzung des Kreistages dienen.
3. Die Ziffer 1 gilt für die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder entsprechend.
4. Die Erstattung der Reisekosten erfolgt nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) in der Fassung vom 10. Januar 2017 in der jeweils gültigen Fassung.

5.

§ 5

a) Die neue Bezeichnung des Paragraphen lautet **„Reisekosten außerhalb des Kreisgebietes“**.

b) Ziffer 1 wird wie folgt neu gefasst:

1. Für Dienstreisen von Kreistagsabgeordneten außerhalb des Kreisgebietes, die vom Kreisausschuss genehmigt wurden, werden Reisekosten nach der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) gezahlt.

c) Unter Ziffer 2 wird die Abkürzung „Abs.“ durch „Ziff.“ ersetzt.

6.

§ 7

a) Die neue Bezeichnung des Paragraphen lautet **„Vergütung als Vertreter/in des Landkreises in Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, in einer Anstalt des öffentlichen Rechts sowie in einer gemeinsamen kommunalen Anstalt“**.

b) Der Einführungstext erhält die Ziffer 1 und wird wie folgt geändert:

1. Gemäß § 138 Abs. 7 und 8 NKomVG werden die Höhen einer angemessenen Entschädigung für die Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter des Landkreises Friesland in Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des

privaten Rechts, in einer Anstalt des öffentlichen Rechts sowie in einer gemeinsamen kommunalen Anstalt wie folgt festgesetzt:

- c) Die bisherige Ziffer 1 erhält den Buchstaben a), die dortigen Untergliederungen a) bis c) werden zu aa), bb) und cc).
- d) Die bisherigen Absätze 2) und 3) werden zu Buchstaben b) und c).
- e) Der unter Ziffer 1 Buchstaben b) und c) sowie unter Ziffer 2 verwendete Begriff „Aufwandsentschädigung“ bzw. „Aufwandsentschädigungen“ wird ersetzt durch „Entschädigung“ bzw. „Entschädigungen“.
- f) Unter Ziffer 3 wird die Formulierung „Abs. 4“ geändert in „Ziff. 2“.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

§ 4 Ziff. 2 gilt rückwirkend für die Abgeordneten, die am 11. September 2016 neu in den Kreistag Friesland gewählt wurden.

Landkreis Friesland

Jever den 21. Juni 2017

(Sven Ambrosy)
Landrat